



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2012/2013 – Ausgegeben am 05.04.2013 – 20. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

128. Verordnung des Rektorats für Aufnahmeverfahren gemäß § 14h Universitätsgesetz 2002

Präambel

Gemäß § 14h Universitätsgesetz 2002 (BGBl. I Nr. 52/2013) ist das Rektorat berechtigt, die Zulassung zu Studien gemäß § 14h Abs. 2 UG entweder durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung oder durch die Auswahl der Studierenden bis längstens ein Semester nach der Zulassung durch Verordnung zu regeln.

Die Zahl der anzubietenden Studienplätze für StudienanfängerInnen wird gemäß § 14h Abs. 3 UG in der Leistungsvereinbarung zwischen Universität und dem Bund pro Studium und Studienjahr festgelegt. Die Leistungsvereinbarung der Universität Wien mit dem Bund wurde diesbezüglich am 17. 3. 2013 ergänzt (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien, am 05. 04. 2013, 20. Stück, Nr. 133). Die festgelegten Zahlen können vom Rektorat gemäß Punkt 3 der Ergänzung der Leistungsvereinbarung um die Zahl der „incoming-Studierenden“ reduziert werden.

Das Rektorat hat in seiner Sitzung vom 5. 3. 2013 einen Grundsatzbeschluss betreffend die Durchführung von Aufnahmeverfahren für alle von § 14h UG umfassten Studien gefasst. Der Senat in seiner Sitzung am 14. 3. 2013 dazu gemäß § 14h Abs. 6 UG eine Stellungnahme abgegeben. Das Rektorat der Universität Wien hat entschieden, dass an der Universität Wien das Aufnahmeverfahren für die Bachelorstudien Informatik und Wirtschaftsinformatik für das Studienjahr 2013/14 ausgesetzt wird.

Das Rektorat hat auf Basis der Stellungnahme des Senats in seiner Sitzung am 26. 3. 2013 beschlossen:

§ 1. Grundsätze des Aufnahmeverfahrens

(1) Die Zulassung zu den folgenden Studien erfolgt nach den Bestimmungen des § 63 UG und setzt die erfolgreiche Absolvierung eines Aufnahmeverfahrens vor der Zulassung voraus:

- a. Bachelorstudium Biologie, Curriculum erschienen im Mitteilungsblatt UG 2002 vom 22.06.2010, 30. Stück, Nummer 165 idgF;
- b. Bachelorstudium Ernährungswissenschaften, Curriculum erschienen im Mitteilungsblatt UG 2002 vom 27.06.2011, 24. Stück, Nummer 162 idgF;
- c. Diplomstudium Pharmazie, Curriculum erschienen im Mitteilungsblatt UOG 1993 vom 14.06.2002, Stück XXVII, Nummer 281 idgF;
- d. Bachelorstudium Betriebswirtschaft, Curriculum erschienen im Mitteilungsblatt UG 2002 vom 27.06.2011, 24. Stück, Nummer 172 idgF;

- e. Bachelorstudium Internationale Betriebswirtschaft, Curriculum erschienen im Mitteilungsblatt UG 2002 vom 27.06.2011, 24. Stück, Nummer 171 idgF;
- f. Bachelorstudium Volkswirtschaftslehre, Curriculum erschienen im Mitteilungsblatt UG 2002 vom 27.06.2011, 24. Stück, Nummer 173 idgF.

(2) Die Zahl der Studienplätze für StudienanfängerInnen pro Studium wird nach Verminderung um die Zahl der „incoming-Studierenden“ gemäß Punkt 3 der Ergänzung der Leistungsvereinbarung wie folgt pro Studienjahr festgelegt:

- a. Bachelorstudium Biologie: 1.290
- b. Bachelorstudium Ernährungswissenschaften: 698
- c. Diplomstudium Pharmazie: 686
- d. Bachelorstudium Betriebswirtschaft: 533
- e. Bachelorstudium Internationale Betriebswirtschaft: 794
- f. Bachelorstudium Volkswirtschaftslehre: 415

(3) Von der Verordnung sind alle StudienwerberInnen umfasst, die an der Universität Wien erstmals Anträge auf Zulassung zu einem Studium gemäß Abs. 1 für das Wintersemester 2013/14 und nachfolgende Semester stellen (§ 14c Abs. 2 UG). StudienwerberInnen, die ihr Studium nach Abgang von einer anderen Universität an der Universität Wien fortsetzen wollen, müssen sich vor der Zulassung ebenso dem Aufnahmeverfahren unterziehen.

(4) StudienwerberInnen, die einen Behinderungsgrad im Ausmaß von zumindest 50% mit einem Behindertenausweis des Bundessozialamtes nachweisen können, melden sich innerhalb der vom Rektorat festgelegten Registrierungsfrist. Sie sind von der Aufnahmeprüfung gemäß § 4 dieser Verordnung befreit und werden unter Anrechnung auf die Zahl der zu vergebenden Studienplätze für StudienanfängerInnen bei Nachweis der Voraussetzungen innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist zugelassen.

(5) Studierende, die auf Grund eines staatlichen, internationalen oder universitären Mobilitätsabkommens einen Teil des Studiums auf Grund einer befristeten Zulassung an der Universität Wien absolvieren („incoming-Studierende“), sind von der Aufnahmeprüfung gemäß § 4 dieser Verordnung befreit und werden gemäß § 63 Abs. 5 UG befristet zum Studium zugelassen. Ihre Zahl wird nicht auf die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze für StudienanfängerInnen gemäß Abs. 2 angerechnet.

(6) StudienwerberInnen, die an der Universität Wien ein Studium gemäß Abs. 1 oder eines der Vorläuferstudien dieser Studien abgebrochen haben, werden innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 63 UG erneut zu diesem Studium zugelassen und müssen sich nicht dem Aufnahmeverfahren unterziehen. Ihre Zahl wird nicht auf die Zahl der Studienplätze für StudienanfängerInnen gemäß Abs. 2 angerechnet.

(7) Das Aufnahmeverfahren findet einmal pro Studienjahr statt und gilt für das Winter- und das Sommersemester. Der Beginn des Studiums im Wintersemester wird auf Grund des Aufbaus der Studien empfohlen. Das Rektorat legt die für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens erforderlichen Fristen und den Prüfungsstoff für die einzelnen Studien einmal pro Studienjahr fest und veröffentlicht diese Festlegung im Mitteilungsblatt der Universität Wien und auf der Website der Universität Wien (§ 14h Abs. 7 Z 3 UG). Die gesetzten Fristen sind nicht erstreckbar (§ 33 Abs. 4 AVG).

§ 2. Registrierung

(1) Alle StudienwerberInnen haben sich innerhalb einer vom Rektorat pro Studienjahr festzulegenden Frist für das gewünschte Studium zu registrieren und die im Rahmen der Registrierung geforderten Unterlagen und Informationen zu übermitteln. Die Registrierung erfolgt ausschließlich online über eine Website, die vom Rektorat bekannt gegeben wird.

(2) Anlässlich der Registrierung ist innerhalb der vorgesehenen Frist von den StudienwerberInnen eine Kostenbeteiligung in einer vom Rektorat festgelegten Höhe von maximal 90 Euro zu leisten.

(3) StudienwerberInnen, die unvollständige oder falsche Informationen oder Unterlagen übermitteln oder der Leistung der Kostenbeteiligung nicht innerhalb der Registrierungsfrist nachkommen, werden von der weiteren Teilnahme am Aufnahmeverfahren ausgeschlossen.

(4) Nach Abschluss der Registrierung und nach Einlangen der geleisteten Kostenbeteiligung auf dem Konto der Universität Wien erhalten die StudienwerberInnen eine Bestätigung über die Registrierung, die automatisiert erstellt wird. Sie gilt als Nachweis der Berechtigung zur Inanspruchnahme von Studienplätzen an anderen Universitäten gemäß § 14h Abs. 5 UG.

§ 3. Ende der Registrierungsfrist

(1) Nach dem Ende der Registrierungsfrist veröffentlicht das Rektorat pro Studium die Zahl der registrierten StudienwerberInnen und die Zahl der nicht in Anspruch genommenen Studienplätze für StudienanfängerInnen.

(2) Überschreitet die Zahl der registrierten StudienwerberInnen für ein Studium nach dem Ende der Registrierungsfrist die festgelegte Anzahl an Studienplätzen für StudienanfängerInnen (§ 1 Abs. 2 dieser Verordnung), so erfolgt eine mehrstufige Aufnahmeprüfung nach den Bestimmungen des § 4 dieser Verordnung.

(3) Bleibt die Anzahl der registrierten StudienwerberInnen für ein Studium nach dem Ende der Registrierungsfrist unter der in § 1 Abs. 2 dieser Verordnung festgelegten Anzahl an Studienplätzen für StudienanfängerInnen, so werden die gemäß § 2 dieser Verordnung registrierten StudienwerberInnen bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen gemäß § 63 UG bis zum Ende der allgemeinen Zulassungsfrist jedenfalls zugelassen. Darüber hinaus lässt die Universität bis zum Erreichen der pro Studium festgelegten Anzahl auch StudienwerberInnen zu, die für ein entsprechendes Studium bereits an einer anderen Universität registriert sind („Nachregistrierung“). Das Rektorat gibt hierfür das Verfahren im Mitteilungsblatt bekannt. Die Zulassung der registrierten StudienwerberInnen anderer Universitäten zu den Studien erfolgt nach Verfügbarkeit der Plätze und in der Reihenfolge des vollständigen Einlangens eines entsprechenden Antrages einschließlich des Nachweises der Registrierung an der anderen Universität. Das Rektorat ist berechtigt, abweichend von der allgemeinen Zulassungsfrist eine Frist gemäß § 61 Abs. 1 5. Satz UG zu setzen.

§ 4. Aufnahmeprüfung

(1) Die Aufnahmeprüfung besteht für alle Studien gemäß § 1 Abs. 1 dieser Verordnung aus zwei Stufen, die zu absolvieren sind:

- a. Online-Self-Assessment
- b. schriftliche Prüfung.

(2) Für die Bachelorstudien Betriebswirtschaft, Internationale Betriebswirtschaft und Volkswirtschaftslehre wird dieselbe Aufnahmeprüfung durchgeführt.

(3) Das Online-Self-Assessment dient der Selbsteinschätzung der StudienwerberInnen bezüglich der Studienwahl. Das Online-Self-Assessment ist verpflichtend als erster Schritt des mehrstufigen Verfahrens innerhalb einer vom Rektorat pro Studienjahr festzulegenden Frist eigenständig durch die StudienwerberInnen durchzuführen und ist die zwingende Voraussetzung für die Teilnahme an der schriftlichen Prüfung gemäß Abs. 4. Als Nachweis über die Durchführung gilt die Bestätigung, die nach dem Durchlaufen der Stufe automatisiert ausgestellt wird. StudienwerberInnen, die diese Stufe nicht vollständig und erfolgreich durchlaufen, werden vom Aufnahmeverfahren ausgeschlossen.

(4) Die schriftliche Prüfung wird an einem vom Rektorat festzulegenden Tag durchgeführt. Der Prüfungsstoff, die Prüfungsmethode und die Dauer der Prüfung werden vom Rektorat pro Studienjahr nach Anhörung der betroffenen DekanInnen und

StudienprogrammleiterInnen mindestens vier Monate vor der Prüfung bekannt gegeben (§ 14h Abs. 7 Z 3 UG). StudienwerberInnen, die bei der schriftlichen Prüfung keine Leistung erbracht haben, werden vom Aufnahmeverfahren ausgeschlossen.

§ 5. Ergebnis des Aufnahmeverfahrens

(1) Die StudienwerberInnen, die an der schriftlichen Prüfung teilgenommen und Leistungen erbracht haben, werden auf Grund ihrer Leistungen bei der schriftlichen Prüfung gereiht.

(2) Die Studienplätze werden an Hand dieser Reihung an die StudienwerberInnen gemäß Abs. 1 bis zur Erreichung der in der Leistungsvereinbarung festgelegten Zahl an Studienplätzen für StudienanfängerInnen vergeben. Bei Gleichstand der Punktezahl für den letzten zur Verfügung stehenden Platz werden alle StudienwerberInnen mit dieser Punktezahl berücksichtigt.

(3) StudienwerberInnen, die auf Grund des Aufnahmeverfahrens einen Studienplatz erhalten haben, können zum Studium im Winter- oder Sommersemester des Studienjahres, für welches das Aufnahmeverfahren durchgeführt wurde, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 63 UG innerhalb einer vom Rektorat festzulegenden Frist zugelassen werden. Die vollständigen, für eine Zulassung nötigen Dokumente sind anlässlich der Zulassung im Original vorzulegen und werden auf Echtheit und Richtigkeit überprüft. Eine Zulassung zum Studium in einem nachfolgenden Semester ist nur nach positiver Absolvierung eines neuerlichen Aufnahmeverfahrens möglich.

(4) Studierende, die auf Grund des Aufnahmeverfahrens einen Studienplatz in den Bachelorstudien Betriebswirtschaft oder Internationale Betriebswirtschaft erhalten haben, dürfen innerhalb einer allgemeinen Zulassungsfrist zwischen diesen Studien wechseln. Der Studienwechsel ist nur zulässig, sofern zum Zeitpunkt des Studienwechsels eine aufrechte Zulassung zu einem der Studien besteht. Nach Unterbrechung des Studiums ist gemäß § 1 Abs. 6 dieser Verordnung vorzugehen.

(5) Die übrigen StudienwerberInnen, denen auf Grundlage des Aufnahmeverfahrens kein Platz zugewiesen wurde, können sich den Aufnahmeverfahren für die nachfolgenden Studienjahre neuerlich und unbeschränkt oft unterziehen. In einem Aufnahmeverfahren bereits erreichte Punkte gelten nur für das Studienjahr, für das das Aufnahmeverfahren durchlaufen wurde.

§ 6. Sicherung der Zugänglichkeit und Qualitätssicherung

(1) Das Aufnahmeverfahren ist nach den Bestimmungen des § 14h Abs. 7 UG zu gestalten.

(2) Mit der Konzeption der Aufnahmeprüfung werden die StudienprogrammleiterInnen betraut, in deren Wirkungsbereich die betreffenden Studien fallen. Die Zusammenarbeit mit anderen Universitäten bei der Entwicklung und Durchführung des Aufnahmeverfahrens ist zulässig. Die Dienstleistungseinrichtungen unterstützen die StudienprogrammleiterInnen bei der Durchführung des Aufnahmeverfahrens.

(3) Nach Abschluss des Verfahrens legt die jeweilige Studienprogrammleitung dem Rektorat einen Bericht mit Schwerpunkt der Zusammensetzung der StudienwerberInnen bzw. der zugelassenen Studierenden in sozialer und kultureller Hinsicht sowie nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit vor, der eine Grundlage der Evaluierung gemäß § 143 Abs. 34 UG bildet. Weiters ist über die Erfüllung von leistungsbezogenen Kriterien im Rahmen des Aufnahmeverfahrens zu berichten. Die Berichtslegung erfolgt nach universitätsweit einheitlichen Standards und wird durch die Dienstleistungseinrichtungen unterstützt.

§ 7. In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Rektor:
E n g l